

Anzeigenpreise: z. Zt. Pottzelle 45 Pl. (1 mm 15 Pl.) Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächstreichbaren Nummer. -- Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. -- Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portosatz. -- Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechnt. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 4- monatlich - Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstraße 16, neben der Gärtnermarkthalle. -- Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. -- Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab, Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. -- Erfüllungsort Berlin-Mitte.

# Die Gartenbauwirtschaft

## Berufsständische Wirtschaftsbeziehung des deutschen Gartenbauers

HERAUSGEBER: REICHSV ERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 48

Nr. 16 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Freitag, den 25. Februar 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Die Leistungen der Berufsgenossenschaft. -- Ortsfeste Phoenix-Berechnungs-Anlagen. -- Welche Kosten entstehen dem Landwirt bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen Einheitswertbescheide? -- Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. -- Markttrudschau.

### Die Leistungen der Berufsgenossenschaft.

(Mittellungen der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft Kassel-Wilhelmshöhe).

Im Verbandsorgan einer Bezirksgruppe im N. d. d. G. fand sich kürzlich folgende Stelle:

„Das Kapitel „Berufsgenossenschaft“ löst wiederum einige Debatten aus, woraus hervorgeht, daß dieselbe für unseren Beruf ebenfalls ist, da von den alljährlich geleisteten Beiträgen man selten etwas von Gegenleistungen erfährt. Ueberhaupt war daher die Veranlassung, als Kollege X mitteilte, daß infolge eines Unglücksfalles seiner Frau im Frühjahr nach erfolgter Anmeldung die Berufsgenossenschaft mit einer Entschädigung eingesprungen sei.“

Dieser Bericht ist recht bezeichnend für die Ansichten, die noch immer über die Berufsgenossenschaft und ihre Leistungen herrschen. Statt langer Auseinandersetzung wollen wir lediglich einige Zahlen gegenüberstellen. Der in Frage stehende Unfall hat an Behandlungskosten 94 M. erfordert, außerdem wird eine laufende Rente gezahlt, für die bis Ende 1926 rund 208 M. aufgewandt sind. Demgegenüber hat die Berufsgenossenschaft an Beiträgen von sämtlichen Betrieben des betreffenden Bezirks (Stadt u. Landtreib) zusammen für das Jahr 1925 rund 464 M. erhoben. Nun ist der Unfall noch verhältnismäßig glimpflich abgelaufen, es sind Fälle zu verzeichnen, in denen über 1000 M. lediglich an Behandlungskosten gezahlt werden mußten. Im ganzen sind im Jahre 1925 128 Unfälle von Unternehmern und deren Ehefrauen entschädigt worden, im Jahre 1926 stieg diese Zahl auf 181.

Daß man „selten etwas von Gegenleistungen erfährt“, kann den Wert der Unfallversicherung nicht schmälern. Die Gefahr, daß sich ein Unfall ereignet, ist für jeden Betrieb zu jeder Zeit vorhanden, und tritt dieser Fall ein, so gewährt die Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft hiergegen Schutz. Ein Unternehmer, der in vorrätiger Weise sein Haus gegen Feuergefahr und seine Pflanzungen und Glasanlagen gegen Hagelschlag versichert, wird diese Versicherung darum nicht als zwecklos ansehen, wenn sein Haus nicht abbrennt oder die Ernte nicht vernichtet wird, ebensowenig ist die Berufsgenossenschaft deshalb „entbehrlich“, weil in vielen Betrieben Unfälle bisher nicht eingetreten sind. Im übrigen bezieht die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung betriebl. auf den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, ist also durch das Gesetz vorgegeben, so daß sich ihr kein Betrieb entziehen kann. Bei irgendeiner Berufsgenossenschaft müssen daher auch die gärtnerischen Betriebe versichert sein, und würde die Gartenbau-Berufsgenossenschaft nicht bestehen, so müßte die Versicherung bei der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgen, d. h., also bei einer von den rund 40 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Ob diese Regelung für den einzelnen Unternehmer von Segen sein würde, erscheint mehr als fraglich, da gerade die Unternehmerversicherung bei der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft ganz besonders vorteilhaft geregelt ist. Die Unternehmer und die im Betriebe tätigen Ehegatten erhalten bei Betriebsunfällen freie ärztliche Behandlung und Gewährung von Arznei und dgl., und zwar wenn der Verunglückte keiner Krankenkasse angehört, schon vom Unfalltag an, bei den anderen landw. Berufsgenossenschaften aber erst von der 14. Woche an, ferner zahlt die Gartenbau-Berufsgenossenschaft eine Rente in doppeltem bis dreifachem Betrage als die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; Voraussetzung der Rentenzahlung ist bei allen Berufsgenossenschaften, daß die Erwerbsbeschränkung über die 13. Woche andauert.

Ueber der Höhe der gezahlten Renten werden oft nur zu leicht die weiteren Vergünstigungen vergessen, z. B. ist die Tatsache, daß gegebenenfalls freie Behandlung schon vom Unfalltag an gewährt wird, von der allergrößten Bedeutung. Verunglückt der Betriebsinhaber selbst, so stützt meist der ganze Betrieb. Die Einnahmen gehen zurück, dafür entstehen beträchtliche Ausgaben für die Heilbehandlung.

Ist der Verunglückte Mitglied einer Krankenkasse, so tritt diese zwar in den ersten 13 Wochen ein, in allen übrigen Fällen wird er es aber empfinden, daß ihm die Berufsgenossenschaft diese Sorge abnimmt. Das ist ein Vorzug, den keine andere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft den bei ihnen v. sicherten Unternehmern bieten kann.

Und wenn er dann bei länger anhaltender Erwerbsbeschränkung eine Rente in doppelter bis dreifacher Höhe als bei allen anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhält, so wird er in diesem Augenblick gewiß froh darüber sein, daß die Erwerbsgärtner ihre eigene Berufs-

genossenschaft hat und deren Einrichtungen so gestalten kann, wie es ihr beliebt, während sie bei den landw. Berufsgenossenschaften mit den allgemein getroffenen Bestimmungen zufrieden sein mußte, ohne eigene Wünsche geltend machen zu können. Um jede ungleiche Behandlung von vornherein zu vermeiden, wird der Rentenberechnung jetzt ein einheitlicher Arbeitswert für das ganze Genossenschaftsgebiet zugrunde gelegt, der beim Unternehmer auf 2700 M. und bei seiner im Betriebe tätigen Ehefrau auf 1800 M. festgesetzt ist. Da die Vollrente nach der gesetzlichen Vorschrift 2/3 dieser Summen beträgt, erhält ein Unternehmer bei einer 100prozentigen Rente 1800 M. jährlich oder 150 M. monatlich, die Ehefrau 1200 bzw. 100 M.

Es ist uns bekannt, daß die Leistungen der Berufsgenossenschaft von den durch einen Unfall betroffenen Mitgliedern dankbar anerkannt werden und in zahlreichen Fällen eine wirkliche Hilfe in höchster Not bedeutet. Die Verwaltung hat es verstanden, irgendwie Reklame mit Leistungen zu machen und wird dies auch in Zukunft tun, da sie ja lediglich für gewinnlose und pünktliche Ausführung der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Bestimmungen zu sorgen hat. Wenn wir nun trotzdem nachfolgend einige Dankschreiben auszugeweiht wiedergeben, so liegt uns dabei jede Absicht einer Propaganda fern, wir möchten damit nur beweisen, welche wertvolle Hilfe die Leistungen der Berufsgenossenschaft im Notfalle darstellen.

Ein schließlicher Gärtnerbesitzer schreibt: „Es drängt mich, Ihnen meinen Dank dafür auszusprechen für die Regelung der Unfallfälle meiner Tochter Elisabeth.“

Wenn man auch bei so einem Unfall naturgemäß nicht den Schaden, den so ein erster Fall bedeutet, von einer Berufsgenossenschaft, schließlich auch von keiner anderen Versicherung auch nur einigermaßen im vollen Umfange ersetzt bekommen kann, ist mir aber Ihre Unterstützung eine ganz wesentliche Hilfe gewesen.

Besonders angenehm hat es mich berührt, daß die Gartenbau-Berufsgenossenschaft sich ganz von selbst, lediglich auf die pflichtgemäße Unfallmeldung hin, zur Erstattung der Kosten gemeldet hat. Da freut man sich doppelt, wenn man von

solcher Seite Entgegenkommen findet. Wo nochmals meinen herzlichsten Dank.“

Selbstverständlich kann die Berufsgenossenschaft nur dann einspringen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften der Satzung dies zulassen. Es gibt Fälle, in denen es nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts nicht möglich ist, eine Entschädigung zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft ist an die Rechtsprechung der Aufsichtsbehörde gebunden und darf nicht entgegen den gesetzlichen Vorschriften handeln. Trotzdem muß die Berufsgenossenschaft in solchen Fällen oft Vorschläge und Ermahnungen über sich ergehen lassen, in denen ihr Betrag oder Lösung vorgeworfen oder gesagt wird, sie zöge den Mitgliedern nur das Geld aus der Tasche, ohne Gegenleistung zu gewähren. Bezeichnend hierfür ist ein Fall, der sich im vergangenen Jahr ereignet hat.

Ein Unternehmer wurde auf dem Sonntag-nachmittagspaziergang im Park beim Ueberfahren einer Robelbahn von einem Robel-schlitten überfahren und derartig verletzt, daß er nach einigen Tagen starb. Zur Begründung der Rentenansprüche wurde vorgebracht, daß der Unternehmer gelegentlich des Spazierganges seinen Beirat habe beauftragen wollen, nach der Gesundheitsaufhebung zu sehen, was aber nicht bewiesen werden konnte. Da hiernach ein Betriebsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung nicht vorlag, mußte die Gewährung einer Witwenrente abgelehnt werden. Als Antwort kam ein Schreiben, in welchem es heißt:

„Es ist höchst bedauerlich, daß die Berufsgenossenschaft mit der Witwe des ehemaligen Mitglieds so verfährt. So lange das Mitglied lebt, heißt es zahlen, zahlen, zahlen, aber wenn das Mitglied durch solch einen Unglücksfall stirbt, dann hört alles Leben in der Berufsgenossenschaft auf.“

Die Berufsgenossenschaft möchte schon manchmal wissen, da die Not oft tatsächlich groß ist, sie darf es aber nicht, wenn es sich, wie im vorstehenden Falle, um einen Unfall handelt, der nach der gesetzlichen Auslegung nicht dem Betriebe hinzugerechnet werden kann.

Die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, diese Ausführungen in den Bez.-Gruppenversammlungen zum Vortrag zu bringen.

### Ortsfeste Phoenix-Berechnungs-Anlagen.

Wir bitten, Nr. 11 und Nr. 14 der „Gartenbauwirtschaft“ zu beachten.

Die in Nr. 14 der „Gartenbauwirtschaft“ für ortsfeste Phoenix-Berechnungs-Anlagen veröffentlichten Preise ermäßigen sich um weitere 18%, was wir zu beachten bitten. Die Preise lauten demzufolge wie nachstehend:

Für Mitglieder:

1 Ständerhauptrohr einschlefl. kompl. Zubehö., jedoch ausschlefl. Steuerungsmotor	RM 94,30 statt RM 115,—
1 kompl. Steuerungsmotor, auswechselbar eingerichtet, also zum Versehen an verschiedene Ständerhauptrohre	RM 61,50 statt RM 75,—
1 Regner- bzw. Düsenrohr, 25 mm Ø, 5 m lang, einschlefl. Kupplung und Düsen	RM 14,75
1 Rohrstütze, 1" Gasrohr, ca. 2,5 m lang, mit Fußplatte (Höhe der Stütze über der Erde ca. 1,8)	RM 4,10
2 Spannseile, je 14 m lang, mit 2 Spannern	RM 9,85 statt RM 12,—

Bezgl. ortsfesten Anlagen beachte man den Artikel in Nr. 14 der „Gartenbauwirtschaft“. Nichtmitglieder bezahlen pro ortsfeste Anlage ebenfalls einen Zuschlag von RM 16,—.

#### Bestellschein.

An den Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V., Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27.  
Auf Grund der in Nr. 14 bezw. 16/1927 der „Gartenbauwirtschaft“ veröffentlichten Bedingungen bestelle ich verbindlich:

- 1) Phoenix-Landrege, Modell A, Größe I, II, III, IV
- 2) Phoenix-Landrege, Modell B, Größe I, II, III, IV
- 3) Phoenix-Partregner,
- 4) Phoenix-Landrege, ortsfeste (stationäre) Anlage

Bei Bestellung zu 4) anzugeben: Die Anzahl der Ständerhauptrohre, der Regner- bzw. Düsenrohre, wieviel Rohrstützen und Spannseile, ferner ob Steuerungsmotor gebraucht wird.

(Nichtzutreffendes ist auf dem Bestellschein zu streichen!)

Den endgültigen Vertragsabschluss und die Festlegung der Zahlungsziele werde ich mit der Firma „Bereinigter Rohrleitungsbau G. m. b. H., Abt. Hydor“, Berlin-Marienthorf, vornehmen.

Ich bin Mitglied des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V.

Name: .....

Ich bin nicht Mitglied des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaues e. V.

Wohnort: .....  
Genauere Adresse (eigenhändige Unterschrift)

### Welche Kosten entstehen dem Landwirt bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen Einheitswertbescheide?

Der Berechnung der Kosten im Streitrechtsmittelverfahren wird der Wert des Streitgegenstandes zugrunde gelegt. Als Wert des Streitgegenstandes ist der Unterschied zwischen dem von der Steuerbehörde festgesetzten Steuerbetrag und dem Steuerbetrage anzusehen, den der Steuerpflichtige durch das Rechtsmittel erreichen will. Eine derartige Berechnung der Kosten nach dem fiktiven Steuerbetrage ist bei Einheitswertbescheiden nicht möglich. Die Einheitswertbescheide üben wohl steuerrechtliche Wirkungen aus und sind mit denselben Rechtsmitteln (Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde) anfechtbar wie die üblichen Steuerbescheide, sie sehen aber keine Steuerbeträge, sondern nur Werte fest, die sowohl bei der Vermögenssteuer des Reiches und in der Regel auch für die Erbschaftsteuer als auch für alle nach dem Merkmal des Wertes erhobenen landesrechtlichen Grund-, Gebäude- und Gemeindesteuern maßgebend sind. Wollte man bei der Kostenberechnung von den fiktiven Werten ausgehen, so würden sich untragbare Kostenbeträge ergeben. Ist der Einheitswert z. B. auf 80 000 M. festgesetzt und verlangt der Steuerpflichtige Herabsetzung auf 40 000 M., so würde der Streitgegenstand 20 000 M. betragen. Der Pflichtige hätte für den Fall, daß er im Rechtsmittelverfahren in vollem Umfang unterliegt, an Kosten zu entrichten:

In erster Instanz (Grundverurteilung)	Gebühr	RM 260,—
	Pauschsch.	RM 39,—
		RM 299,—
In zweiter Instanz (Oberberurteilung)	Gebühr	RM 520,—
	Pauschsch.	RM 50,—
		RM 570,—
In dritter Instanz (Rechtsfinanzhof)	Gebühr	RM 780,—
	Pauschsch.	RM 60,—
		RM 840,—

Es war daher der Erlaß von Bestimmungen über die Kostenberechnung bei Rechtsmitteln gegen Einheitswertbescheide erforderlich. Der Reichsminister der Finanzen hat diesem Erfordernis durch eine Verordnung vom 17. Januar 1927 (Bewertungskostenverordnung 1925/26) Rechnung getragen. Danach beträgt der Wert des Gegenstandes 5 v. h. vom Wert des fiktiven Wertbetrages. Die Kosten in dem obigen Beispiel sind also folgendermaßen zu berechnen: 5% von 20 000 M. = 1000 M. Streitgegenstand. Kosten bei 100 M. Streitgegenstand in

erster Instanz	Gebühr	RM 8,—
	Pauschsch.	RM 1,—
		RM 4,—
zweiter Instanz	Gebühr	RM 6,—
	Pauschsch.	RM 1,—
		RM 7,—
dritter Instanz	Gebühr	RM 9,—
	Pauschsch.	RM 1,40
		RM 10,40

Bei Rechtsmitteln gegen die Festsetzung des Einheitswertes für das Gesamtvermögen erfolgt dagegen die Berechnung des Streitgegenstandes auf Grundlage der fiktiven Vermögenssteuer, da das Gesamtvermögen nur eine Zusammenrechnung der Einzelwerte darstellt und nur für die Vermögenssteuer festgesetzt wird.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten entsprechend für die Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Werte bei der Erbschaftsteuer.

Viele Landwirte haben gegen ihre Einheitswertbescheide bereits Einspruch erhoben, oft nur vorzeitig, weil aus den Bescheiden die Bewertungsgrundlagen, insbesondere der Ertragswert pro Hektar, die zugrunde gelegte Gesamtlage usw. nicht hervorgingen und erst nach Zustellung dieser Unterlagen eine Nachprüfung der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Festsetzung möglich war. Der Reichsminister der Finanzen hat in seinem Erlaß vom 23. Dezember 1926 angeordnet, daß Rechtsmittelkosten nicht berechnet werden sollen, wenn der Steuerpflichtige nach Empfang der Berechnungsunterlagen sein Rechtsmittel zurückzieht.

Bei Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle bitten wir stets Porto beizufügen.